

> AGB

Sovereign Speed FRA GmbH

Sovereign Speed FRA GmbH

Spreestraße 4
65451 Kelsterbach
Deutschland
+49/69/64 35 00 05-0
+49/69/64 35 00 05-40

pricing@sovereignspeed.com

Geschäftsführung

Martin Araman, Hendrik Bender

Registergericht

Amtsgericht Darmstadt
HRB 94769

USt-IdNr. gemäß § 27 a

Umsatzsteuergesetz:
DE815592476

Gerichtsstand ist Kelsterbach.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sovereign Speed FRA GmbH.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sovereign Speed FRA GmbH

1. Aufträge gelten erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Sovereign Speed FRA GmbH als angenommen.
2. Die Entgeltforderungen der Sovereign Speed FRA GmbH sind unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig; Verzug tritt automatisch ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit Zahlungen bei der Sovereign Speed FRA GmbH eingehen. Rechnungsreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich und ausschließlich bei der Buchhaltung der Sovereign Speed FRA GmbH in Hamburg eingehen. Ein Bestreiten einzelner Positionen auf Rechnungen der Sovereign Speed FRA GmbH hindert nicht die Fälligkeit der übrigen, unstrittigen Rechnungspositionen.

3. Die Sovereign Speed FRA GmbH weist darauf hin, dass die Sovereign Speed FRA GmbH bei nationalen Beförderungen ausschließlich nach dem HGB und bei internationalen Straßentransporten ausschließlich gemäß CMR arbeitet. Bei Luftfrachtsendungen erfolgt die Haftung nach dem Warschauer bzw. Montrealer Abkommen. Eine weitergehende Haftung, die die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen übersteigt, wird von der Sovereign Speed FRA GmbH nicht übernommen.

4. Die Sovereign Speed FRA GmbH haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Befolgung von Gesetzen, Regierungsverordnungen, Anordnungen oder Auflagen oder durch ein anderes Ereignis verursacht worden sind, die außerhalb des Einflusses der Sovereign Speed FRA GmbH liegen. Dies gilt insbesondere für die Von-Hand-Öffnung von Luftfrachtsendungen bei nicht eindeutigen Röntgenkontrollergebnissen.

5. Die Sovereign Speed FRA GmbH übernimmt keine Beförderungsaufträge betreffend folgende Güter: Kernbrennstoffe, radioaktive Stoffe und gefährliche Güter (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen), Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen sowie -munition), Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet, lebende Tiere, Tabakwaren, Zigaretten und Kraftfahrzeuge. Ferner besonders wertvolle und/oder diebstahlgefährdete Güter mit einem Gesamtwert je Sendung von mehr als 10.000,00 EUR (in Worten: zehntausend Euro). Konkret sind hiervon betroffen: Mobiltelefone, Kunstgegenstände, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Schmuck, Geld, Münzen, Dokumente, Urkunden, Antiquitäten, Wertpapiere, Brief- oder andere Wertmarken, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel sowie Unikate aller Art. Diese ausgeschlossenen Güter dürfen vom Auftraggeber/Versender an die Sovereign Speed FRA GmbH nur dann übergeben werden, wenn zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung hierüber zwischen der Sovereign Speed FRA GmbH und dem Auftraggeber/Versender getroffen wurde, bspw. bezüglich des Versands dieser Güter unter besonderen Sicherungsmaßnahmen, nach Abschluss einer gesonderten Einzelversicherung, als Spezial-Transport oder als Gefahrgut. Die Sovereign Speed FRA GmbH haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung von Gütern, die entgegen vorstehendem Beförderungsausschluss zur Beförderung übergeben wurden. Der Sovereign Speed FRA GmbH obliegt es dabei nicht, Transportgut auf Beförderungsausschluss zu überprüfen.

6. Wenn es sich bei der Transportware um sogenannte Nicht-EU-Ware (Nicht-Gemeinschafts-Ware) handelt, haben Kunden/Auftraggeber uns dies spätestens bei der Auftragsanfrage und nochmals bei der Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen.

7. Gemäß EU-Verordnung in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Vorschriften sowie Verfahrensanweisungen durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) ist neben der Kontrolle durch Röntgengeräte auch die Durchsichtung von Waren und Fracht von Hand (physische Kontrolle) erlaubt. Ist eine Kontrolle der Sendung durch das Röntgengerät nicht möglich oder liefert diese kein klares Ergebnis (z. B. „Schwarzalarm“), so kann eine physische Kontrolle durchgeführt werden, sofern die Beschaffenheit des Gutes es zulässt und die Kontrollkraft dadurch voraussichtlich ein genaues und sicheres Ergebnis erhält. Daher behält sich Sovereign Speed FRA vor, Sendungen, die auf ihrem Transportweg per Luftfracht verschickt werden, einer Sicherheitskontrolle zuzuführen. Diese kann durch eine Röntgenkontrolle, die Durchsichtung von Hand oder durch jede andere gesetzlich zugelassene Kontrollmethode erfolgen. Bei der Durchsichtung von Hand kann das/können die Packstück(e) durch geprüfte Luftsicherheitskontrollkräfte geöffnet werden, soweit dies für die Kontrolle notwendig ist. Während der Kontrolle ist ein Zeuge anwesend, der Kontrollbericht wird nach der Kontrolle dem/den Packstück(en) beigefügt, das/die Packstück(e) wird/werden anschließend wieder verschlossen.

8. Für nicht im Rahmen der CMR oder im Warschauer bzw. Montrealer Abkommen geregelte Sachverhalte gilt deutsches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

9. Bitte beachten Sie vor Auftragserteilung den aktuellen Treibstoffzuschlag. Das Maßgewichtsverhältnis beträgt gemäß IATA-Standard 1:6000 und in Ausnahmefällen 1:5000.

10. Sovereign Speed FRA GmbH ist jederzeit berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen abzutreten.

11. Einkaufs-/Liefer-/Zahlungs-/Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur insoweit, als sie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sovereign Speed FRA GmbH nicht widersprechen.